

# Satzung

## RONDO vocale Stuttgart e. V.

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Chor wurde 1931 unter dem Namen „Schwäbischer Singkreis“ gegründet und erhielt 1977 den Status eines e. V.. Die Mitgliederversammlung beschloss eine Namensänderung. Ab dem 01.01.2002 führt der Verein den Namen „RONDO vocale Stuttgart e. V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege von Chor- und Instrumentalmusik – vornehmlich geistlicher Musik – aus Vergangenheit und Gegenwart auf hohem künstlerischem Niveau.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können Personen werden, die bereit sind, die Bestimmungen und Grundlagen des Vereins einzuhalten und ihn bei der Erfüllung seines Zweckes zu unterstützen. Sie verpflichten sich mit ihrem Beitritt zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme an den Proben und Veranstaltungen und zur Teilnahme an der Stimmbildung.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ein Antrag auf Aufnahme kann mündlich erfolgen. Der Bewerber/die Bewerberin muss sich einer Stimmprobe durch den/die künstlerische Leiter/in und den/der Stimmbildner/in des Vereins unterziehen, von deren Beurteilung die Aufnahme abhängt. Sie entscheiden ebenfalls über die stimmliche Eingliederung.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Beitritt wird eine mindestens einjährige Mitgliedschaft erwartet.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand nach Anhörung des/der Betroffenen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Ein Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitgeteilt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.
- (7) Eine Überprüfung der stimmlichen Qualität erfolgt für alle Mitglieder in regelmäßigen Abständen, in jedem Falle nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch den/die Stimmbildner/in und/oder den/die künstlerische Leiter/in.

## **Organe des Vereins**

### **A. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Halbjahr statt und ist durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich anzukündigen. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sie müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Für sie gelten die oben genannten Bestimmungen.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach schriftlicher Ankündigung mit der Einladung ist die Abgabe der Stimme durch Briefwahl zu (7) c – h mit Ausnahme von g möglich.
- (5) Zur Satzungsänderung sind drei Viertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (6) Zur Wahl/Abwahl des künstlerischen Leiters/der künstlerischen Leiterin werden drei Viertel der abgegebenen Stimmen benötigt.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Annahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl/Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zweier Kassenprüfer,
  - d) Wahl/Abwahl des künstlerischen Leiters/der künstlerischen Leiterin,
  - e) Wahl/Abwahl der Person, der die chorische und die Einzelstimmgebung obliegt,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - h) Auflösung des Vereins.

### **B. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem künstlerischen Leiter/der künstlerischen Leiterin,
  - b) dem/der Vorsitzenden,
  - c) dem/der Finanzverwalter/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) einem Vertreter/einer Vertreterin aus jeder Stimmgruppe,
  - f) einem/einer Verantwortlichen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Vorstandsmitglieder von b- f werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung für den/die Vorsitzende/n.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden gehen Rechte und Pflichten auf seine/ihre Stellvertretung bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung über.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
- (5) Der Vorstand trifft sich zu seinen Sitzungen auf Einladung des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung, oder eines von ihnen bevollmächtigten Vorstandsmitglieds. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Sitzungen finden nach Bedarf statt. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder telefonisch erfolgen.

- (6) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an Ausschüsse oder Vorstandsmitglieder zu übertragen.
- (7) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertretung und der/die Finanzverwalter/in vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand i. S. von § 26 BGB.

### **C. Die Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellten Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **D. Künstlerische Leitung**

- (1) Der/die künstlerische Leiter/in fördert das Können der Mitglieder in den Proben und übernimmt die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung der Konzerte. Die Mitglieder übernehmen seine/ihre Vorstellungen bei den Proben und Konzerten und setzen sie um.
- (2) Der/die künstlerische Leiter/in bestimmt unter Mitsprache und Beratung des Vorstandes das musikalische Programm nach § 2 der Satzung.

## **§ 6**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung des Schwäbischen Singkreises von 1977 wurde durch die vorliegende Fassung verändert und als Satzung von RONDO vocale Stuttgart von der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2002 beschlossen.

Stuttgart,

28. Januar 2002

-----  
Ort

-----  
Datum

Unterschrift des/der Vorsitzenden